

Rede von Bruno Kreisky vor dem Nationalrat anlässlich der Unterzeichnung der Verträge mit der EWG und der EGKS (Wien, 25. Juli 1972)

Legende: Drei Tage nach der Unterzeichnung der Zollvereinbarungen zwischen Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1972 in Brüssel schildert der österreichische Bundeskanzler Bruno Kreisky vor dem Nationalrat noch einmal die Bemühungen seines Landes für die europäische Integration.

Quelle: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich. XIII.; 39. Sitzung. 25.07.1972. Wien.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/rede_von_bruno_kreisky_vor_dem_nationalrat_anlaesslich_der_unterzeichnung_der_vertraege_mit_der_ewg_und_der_egks_wien_25_juli_1972-de-9cae73e2-0138-42fb-83ff-77864bac6615.html

Publication date: 06/09/2012

Rede von Bruno Kreisky vor dem Nationalrat anlässlich der Unterzeichnung der Verträge mit der EWG und den Mitgliedsstaaten der EGKS (Wien, 25. Juli 1972)

Hohes Haus! Am Samstag, den 22. Juli sind in Brüssel das „Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone“, das sogenannte Globalabkommen, und das „Interimsabkommen“ für den EWG-Bereich und für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl namens der österreichischen Bundesregierung unterzeichnet worden.

Diesem Ereignis kommt besondere Bedeutung zu, wird doch damit ein Österreich gemäßes Nahverhältnis mit der erweiterten Gemeinschaft begründet.

Der Anlaß, Hohes Haus, rechtfertigt es, in einem Rückblick die Bemühungen Österreichs um die Regelung seiner Beziehungen zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und damit um seine Teilnahme an der wirtschaftlichen Integration darzustellen.

Am 5. Juni dieses Jahres waren es 25 Jahre, daß der amerikanische Außenminister George Marshall seine historische Rede an der Harvard University hielt. Sosehr die Idee der europäischen Zusammenarbeit in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen, vor allem in Österreich, ihre Verfechter hatte, so hat die politische Relevanz, was die wirtschaftliche Integration Europas betrifft, erst durch die Rede Marshalls, und was die politische Integration Europas betrifft, durch die berühmte Rede Churchills vor dem Münster in Zürich erlangt.

Marshall meinte damals — und seine Worte verdienen es im Hinblick auf die Bedeutung, die sie für den österreichischen Wiederaufbau hatten, abermals zitiert zu werden; ich zitiere, wenn der Herr Präsident es gestattet —:

„Es ist bereits offensichtlich, daß, bevor die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Bemühungen fortsetzen kann, die derzeitige Lage zu erleichtern und der europäischen Welt bei einem Start auf dem Weg zum Wiederaufbau zu helfen, die Staaten Europas untereinander eine Einigung über die Erfordernisse des Augenblicks erzielen müssen; ebenso wie über den Anteil, den jene Staaten selbst zu tragen bereit sind, um jeglichem Schritt der amerikanischen Regierung zu einem wirkungsvollen Ergebnis zu verhelfen.“

Marshall erklärte ferner:

„Diese Initiative, so glaube ich, muß aus Europa kommen. Die Rolle unseres Landes bestünde darin, beim Entwurf eines europäischen Programms freundschaftliche Hilfe zu leisten und späterhin ein solches Programm, soweit es für uns möglich ist, zu unterstützen.“

Hohes Haus! Wir haben uns einmal erlaubt festzustellen, daß der Marshallplan mehr als eine großzügige Hilfsaktion im klassischen Stile war, daß er ein Akt der internationalen Solidarität des amerikanischen Volkes für die Völker Europas, darüber hinaus aber ein Teil einer genialen politischen Konzeption zur Rettung der Demokratie in Europa gewesen ist.

Und wie sich heute retrospektiv feststellen läßt, war der Marshallplan noch mehr: er war der bedeutendste Antrieb zur wirtschaftlichen Integration Europas, denn die auf Initiative Marshalls begründete OEEC war die erste überstaatliche wirtschaftliche Organisation der europäischen Zusammenarbeit. Ohne die Thesen Marshalls, ohne den Marshallplan wäre es offenbar damals jedenfalls nicht dazu gekommen.

Im Jahre 1957, also zehn Jahre nach der berühmten Harvard-Rede Marshalls, entstand im Schoße der OEEC die Idee, die Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten, es waren das damals 17, durch eine große Freihandelszone zu intensivieren.

Anfänglich haben diese Bestrebungen durchaus positiven Widerhall gefunden. So stellte am 12. 2. 1957 der belgische Ministerpräsident Paul Henri Spaak im Namen der Regierungen der späteren EWG-Staaten vor dem OEEC-Rat die grundsätzliche Bereitwilligkeit dieser Staaten fest, bei der Errichtung einer großen

Freihandelszone mitzuwirken. Am 20. 2. 1957 erfolgte auf der Konferenz der Regierungschefs der sechs Montanunion-Länder die Einigung über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes.

Die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Freihandelszone, der die OEEC-Staaten angehören und innerhalb der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein besonders verdichtetes Gebilde der Integration darstellen sollte, sind vor allem an den damals mit aller Schärfe ausbrechenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und Großbritannien gescheitert. Und es zeigt sich heute mit aller Deutlichkeit, daß erst von dem Augenblick an, in dem es möglich war, zwischen Frankreich und Großbritannien — was viele lange Zeit nicht wahrhaben wollten — eine Verständigung herbeizuführen, der Weg für eine umfassende Lösung freigemacht werden konnte.

Am 9. 6. 1958 berichtete der für Integrationsfragen damals zuständige Bundeskanzler Ingenieur Raab dem Ministerrat, daß befürchtet werden müsse, daß die Verhandlungen über eine große Freihandelszone scheitern werden und daß in diesem Falle eine engere Zusammenarbeit Österreichs mit der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden und Großbritannien angestrebt werden müßte. Anfang März 1959 beantragte daher auch Bundeskanzler Ing. Raab im Ministerrat, daß Österreich an den Vorarbeiten einer Europäischen Freihandelsassoziation teilnehmen möge, und am 16. 6. 1959 beantragte Bundeskanzler Ingenieur Raab einen Grundsatzbeschluß, der die Beteiligung Österreichs an der Europäischen Freihandelsassoziation, die unter dem Namen EFTA später bekannt wurde, zum Inhalt hatte. Anfang Januar wurde auch der EFTA-Vertrag vom damaligen Handelsminister Dr. Bock und mir unterzeichnet.

Der Vertrag, durch den die Europäische Freihandelsassoziation begründet wurde, enthielt in der Präambel die prinzipielle Erklärung, daß es die Absicht der vertragschließenden Staaten wäre, zum frühestmöglichen Zeitpunkt an der Schaffung eines Marktes von 300 Millionen mitzuwirken. Es scheint mir nun, Hohes Haus, ein Gebot wirtschaftsgeschichtlicher Gerechtigkeit zu sein, in wenigen Sätzen die Bedeutung der EFTA für Österreich durch einige bemerkenswerte statistische Angaben zu illustrieren.

Die österreichischen Exporte in die EFTA-Länder betragen im Jahre 1959 — dem Jahr vor der Unterzeichnung des EFTA-Vertrages — 2,9 Milliarden Schilling, sie betragen 1971 21 Milliarden Schilling, das entspricht einem Anstieg des EFTA-Anteils an der österreichischen Ausfuhr von damals 11,6 Prozent auf mehr als 28 Prozent!

In der gleichen Zeit stieg die Ausfuhr in die EWG-Staaten von 12,4 Milliarden Schilling auf 30,6 Milliarden Schilling, was einer Verringerung des EWG-Anteils an den österreichischen Exporten von 49,3 Prozent auf 38,7 Prozent entspricht. Dennoch stellen die EWG-Staaten nach wie vor die höchste Exportquote im österreichischen Außenhandel.

Während in diesen Jahren unserer Zugehörigkeit zur EFTA die österreichischen Exporte in die EWG etwa auf das 2 1/2fache anstiegen, konnte bei unseren Exporten in die EFTA-Länder mehr als eine Versiebenfachung registriert werden!

Im Bereich der österreichischen Einfuhr veränderten sich die Handelsströme weniger markant, das heißt es blieb der hohe Anteil von aus EWG-Staaten kommenden Importen weitgehend aufrecht. 1959 importierte Österreich aus dem EFTA-Bereich Waren im Wert von 3,5 Milliarden Schilling, 1971 waren es nahezu 20 Milliarden Schilling; gegenüber dem EWG-Bereich stiegen in der gleichen Zeit die österreichischen Importe von 17 Milliarden Schilling auf 58,4 Milliarden Schilling an. Diese Entwicklung ließ den Anteil österreichischer Importe aus den EWG-Staaten von 57,2 Prozent auf 55,9 Prozent absinken und den analogen EFTA-Anteil von 11,7 Prozent auf 19,6 Prozent ansteigen. Das bedeutet, daß sich die österreichischen Importe aus dem EWG-Bereich in diesen Jahren mehr als verdreifachten, jene aus dem EFTA-Bereich versechsfachten.

Hohes Haus! Es würde heute zu weit führen, sich im einzelnen mit der Bedeutung der EFTA für die Strukturveränderung des österreichischen Außenhandels, für die wertvollen Impulse, für die Eroberung neuer Absatzmärkte auseinanderzusetzen. Diese wenigen Angaben aber beweisen, daß die Zugehörigkeit Österreichs zur EFTA von entscheidender Bedeutung für den Aufstieg unserer Exportwirtschaft gewesen ist,

sie sind aber auch der Grund dafür, daß auch in Zukunft — und das möchte ich mit aller Deutlichkeit unterstreichen — die EFTA mit jenen Staaten weiterbestehen muß, die jeder für sich in uns ähnlicher Weise ihr Nahverhältnis zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesen Tagen begründet haben. Es sind dies Schweden, die Schweiz, Finnland, Portugal und Island. Österreich hat in diese Länder einen Export von 17,2 Prozent oder 13,6 Milliarden Schilling, und seine Importe betragen 11,2 Prozent oder 11,7 Milliarden Schilling.

Die Zugehörigkeit zur EFTA hatte aber auch den Vorteil, daß wir in unserer Politik der Annäherung Österreichs an die EWG mit den anderen neutralen Staaten zusammenarbeiten und unsere Politik mit ihnen abzustimmen in der Lage waren, zuerst mit Schweden und der Schweiz und später auch mit Finnland. Bundesminister Dr. Bock, dessen Verdienste um die nun zustande gekommene Lösung ich mir noch erlauben werde besonders zu würdigen, hat in einem Vortrag im Februar 1962 in Brüssel festgestellt — ich zitiere mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten —: „Wenn wir aber eine Integrationspolitik gemeinsam mit den beiden anderen neutralen Staaten, insbesondere mit der Schweiz, betreiben können, so entsprechen wir damit der erwähnten Moskauer Formel, wonach wir unsere Neutralität so wie die Schweiz verstehen und handhaben. Es besteht daher — ich muß das mit aller Deutlichkeit und mit allem Nachdruck feststellen — ein großes Interesse Österreichs daran, daß es mit den beiden anderen neutralen EFTA-Staaten, Schweden, vor allem aber mit der Schweiz, gemeinsam ein Arrangement mit der EWG findet.“

Hohes Haus! Alle Bestrebungen, zu einem Brückenschlag zwischen EFTA und EWG zu gelangen, sind immer wieder gescheitert, wobei ich daran erinnern möchte, daß die britische Regierung unter Premierminister McMillan im Jahre 1961 einen sehr ernst gemeinten Versuch unternahm, die Mitgliedschaft Großbritanniens bei der EWG zu erreichen. Britischer Chefunterhändler war damals der gegenwärtige Premierminister Edward Heath. Es schien damals die Lösung nahe zu sein, man sprach bereits von einem „Point of no return“. Nach einer dramatischen Erklärung des französischen Staatschefs de Gaulle scheiterten die Verhandlungen mit England, und damit gerieten die Bestrebungen einer Annäherung der EFTA-Staaten an die EWG in eine Sackgasse. Auch die intensivsten Bemühungen verschiedener EWG-Staaten konnten hier keinen Ausweg finden.

Vereinzelt gab es Auseinandersetzungen darüber, ob nicht ein Alleingang Österreichs uns weitergebracht hätte. In einem Vortrag in Graz war ein Beamter der EWG, der zwar nicht zu den Spitzenfunktionären gehörte, der Auffassung, daß „Österreich die Gelegenheit, mit der EWG zu einem Übereinkommen zu gelangen, schon im Jahre 1958 versäumt habe“. Minister Rey, der damals die EWG-Kommission nach außen vertrat, erklärte aber, daß „die vorgebrachten Tatsachen vollkommen unrichtig seien“, und anlässlich einer späteren Anwesenheit des französischen Außenministers Couve de Murville in Wien haben Bundesminister außer Dienst Dr. Bock und ich Außenminister Couve de Murville befragt, und er erklärte in der ihm eigenen sehr prägnanten Weise wörtlich: „Entscheidend sind die Regierungen, nicht die Meinungen internationaler Beamter.“

Auch die Versuche, die nach 1966 mit großer Intensität unternommen wurden, wobei sogar als Arbeitshypothese der Austritt aus der EFTA in Erwägung gezogen wurde, haben keine Lösung gebracht. Und es mag in diesem Zusammenhang aufklärend und bemerkenswert zugleich sein, daß der französische Außenminister Maurice Schumann anlässlich seines unlängst erfolgten Besuches in Wien in einer Rede erklärte: „Auf dem zweiten Gebiet, dem der gemeinschaftlichen Beziehungen, sind wir dem Ziel schon sehr nahe. Die Verhandlungen wurden zeitgerecht begonnen, damit die Abkommen gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen der neuen Mitglieder abgeschlossen werden können.“

Und dann sagte er: „Diese Regel der Gleichzeitigkeit“ — der Simultanité, wie er sich ausdrückte — „hat einen symbolischen Wert Frankreich hat diesen Grundsatz seinen Partnern vorgeschlagen, ja sogar aufgedrängt. In allen europäischen Hauptstädten freuen wir uns, daß uns dies gelungen ist, doch in Wien ganz besonders.“

Ich bitte also zu beachten, daß der französische Außenminister als einen Grundsatz der französischen Politik im Hinblick auf die Erweiterung der europäischen Integration ausdrücklich die Simultanité bezeichnet hat.

Hohes Haus! Ich sagte bereits, die Verhandlungen waren langwierig. Im Dezember 1961 habe ich in meiner Eigenschaft als damaliger Vorsitzender der EFTA in einem Schreiben an den Präsidenten des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Professor Erhard mitgeteilt, „daß die Mitgliedstaaten der EFTA ihre Bereitschaft zum Ausdruck brachten, mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Mittel und Wege zu prüfen, die es ihnen allen ermöglichen könnten, an einem umfassenderen europäischen Markt teilzunehmen“.

Es hieß in dem Schreiben weiter:

„Die österreichische Bundesregierung hat in der Zwischenzeit ihrerseits sorgfältig geprüft, ob und in welcher Weise Österreich eine diesem Bestreben dienende ausschließlich wirtschaftliche Vereinbarung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingehen könnte, die der Aufrechterhaltung seiner immerwährenden Neutralität und seinen zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rechnung trägt sowie die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten jederzeit ermöglicht, andererseits aber hierbei die Integrität der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht beeinträchtigt.“

Die österreichische Regierung, heißt es weiter, „ist zur Auffassung gelangt, daß ein solches Abkommen zu verwirklichen ist, wobei der Artikel 238 des Vertrages von Rom die Handhabe hierfür bieten könnte.“

„Ich bin daher ermächtigt“ — so sagte ich damals im Auftrag der Bundesregierung —, „Ihnen zu diesem Zweck die Aufnahme von Verhandlungen vorzuschlagen, wobei ich glaube, daß Schweden und die Schweiz, die gleichfalls beschlossen haben, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Aufnahme von Verhandlungen vorzuschlagen, hinsichtlich ihrer Neutralität gleichartige Probleme mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erörtern und zu lösen haben werden wie Österreich. Darüber hinaus müßten auch gewisse besondere wirtschaftliche Probleme Österreichs Gegenstand dieser Verhandlungen sein.“

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die Aufnahme solcher Verhandlungen zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, der die Gewähr dafür bieten würde, daß sich auch Österreich gleichzeitig“ — gleichzeitig! — „mit allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation an einem erweiterten europäischen Markt beteiligen kann. Ich bin überzeugt, daß bei entsprechendem gegenseitigen Verständnis dieses Ziel zu erreichen ist, das zur Hebung der Lebenshaltung und zur Steigerung und damit auch zur Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen aller Staaten beitragen würde.“

Am 28. Juli 1962, also vor zehn Jahren, waren der damalige Handelsminister Dr. Bock und ich in Brüssel, um im Ministerrat der EWG eine Erklärung der österreichischen Bundesregierung abzugeben. In dieser hieß es unter anderem: „Einleitend möchte ich Ihnen für Ihre freundlichen Begrüßungsworte, die Sie an die österreichische Regierungsdelegation gerichtet haben, herzlich danken. Ebenso danke ich für die uns gebotene Gelegenheit, Ihnen sowie den Mitgliedern des Ministerrates und der Kommission die österreichische Auffassung über eine Assoziation mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft näher zu erläutern und damit unserem Schreiben vom 12. Dezember 1961 einen konkreteren Inhalt zu geben. Ich hoffe, daß meine Ausführungen nicht nur eine Klärung unserer Situation und unserer Zielsetzung herbeiführen werden, sondern es gleichzeitig auch der Gemeinschaft gestatten werden, ihre eigene Politik gegenüber unserem Land zu formulieren. Angesichts der Jahrhundert alten traditionellen Bindungen, die zwischen Österreich und den Staaten der EWG bestehen, sind wir überzeugt, daß es eine Politik des Verständnisses und der Freundschaft sein wird, die es unserem Lande nach Durchführung der erforderlichen Detailverhandlungen gestatten wird, eine organische und dauerhafte Verbindung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu finden.“

Und weiter hieß es in dieser Erklärung:

„Die österreichische Bundesregierung ist indes der Auffassung, daß Neutralität und staatsvertragliche Verpflichtungen kein Hindernis für Österreich dann darstellen, an der wirtschaftlichen Integration Europas mitzuwirken, wenn auf die beiden essentiellen Voraussetzungen der österreichischen Außenpolitik — Staatsvertrag und Neutralität —, die aber gleichzeitig auch eine Voraussetzung der Stabilität und des Friedens Mitteleuropas sind, Rücksicht genommen wird.“

Österreich strebt, soweit dies sein politischer Status zuläßt, eine echte Mitwirkung an der wirtschaftlichen

Integration Europas an.

Die österreichische Bundesregierung wünscht, wie aus der auch von ihr mitbeschlossenen Genfer Erklärung der EFTA vom 31. Juli 1961 hervorgeht, sich an der Bildung eines Gemeinsamen Marktes von 300 Millionen Europäern zu beteiligen und an Lösungen mitzuwirken, die der Solidarität und dem Zusammenhalt Europas förderlich sind.“

Am 22. April 1963 erklärte der damalige Handelsminister Dr. Bock in einer Pressekonferenz über Integrationsprobleme anlässlich der Kompetenzveränderungen innerhalb der Bundesregierung, wodurch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in Fragen der Integration die Federführung erhielt, dass die Stimmung für Österreich in Brüssel als günstig bezeichnet werden könne. Als Grundlage des angestrebten Arrangements Österreichs mit der EWG gab er an, daß sich Österreich bereit erkläre, den künftigen Außentarif der EWG zu übernehmen; daß das Endziel des Arrangements wäre, zu einer völligen Beseitigung der Zölle und der quantitativen Restriktionen im Handel zwischen der EWG und Österreich zu gelangen; daß die unbedingt notwendigen Ausnahmen auf ein Minimum beschränkt bleiben müssen.

Er stellte wörtlich fest: „Es ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, daß es eine Illusion wäre anzunehmen, daß unsere Verhandlungspartner hier zu anderen als für Österreich wirklich lebenswichtigen Konzessionen bereit wären. Die Grundsätze der EWG-Agrarpolitik werden von Österreich übernommen werden müssen. Das wird ohne Zweifel für die österreichische Landwirtschaft auch Schwierigkeiten bringen.“

Am 31.5.1963 beschloß der Ministerrat der EWG, daß die Kommission beauftragt werde, mit der österreichischen Mission in Brüssel Gespräche zu führen, um eine Lösung der Frage der Assoziierung Österreichs mit der EWG in die Wege zu leiten.

So positiv also alle Anzeichen in Brüssel auch beurteilt wurden, so blieben in Wirklichkeit Erfolge trotz intensivster Bemühungen Österreich versagt.

Im Februar 1965 stellte ich in einer Rede im Rahmen des Ökonomisch-Soziologischen Colloquiums der Universität Basel fest, daß es, was die europäische Integration betreffe, ein Dilemma gebe, und ich sagte wörtlich:

„Wie also aus diesem Dilemma herauskommen? — Hier liegt es nun, glaube ich, in erster Linie an Frankreich, dem doch eine Renaissance Europas so dringend ist, einen Weg zu zeigen, einen realistischen Weg, einen Weg echter Zusammenarbeit. Erst müßten, so scheint es mir, fruchtbare Gespräche zwischen Frankreich und England geführt werden... Die europäische Zusammenarbeit, die gesamt-europäische wirtschaftliche Integration sind die Schicksalsfragen dieser Generation. Sie würden es verdienen, zum Gegenstand eines echten und klärenden Vorgesprächs zwischen England und Frankreich gemacht zu werden, dem dann ein Gespräch in breitestem europäischen Rahmen folgen müßte.“

Am 2.3.1965 beschloß der EWG-Ministerrat einstimmig das Mandat für die Eröffnung einer ersten Phase von Verhandlungen mit der österreichischen Regierung. Das Mandat umfaßte folgende Hauptpunkte: Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen der Gemeinschaft und Österreich, Zollregelung für den Handel zwischen Österreich und Drittländern, Harmonisierung der Politik der Gemeinschaft und Österreich.

Das war, ich wiederhole es, im Jahre 1965.

1966 endete die Ära der großen Koalition in Österreich. In den Jahren zwischen 1966 und 1970 wurden die Bemühungen fortgesetzt, sie wurden aber ohne Zweifel durch die Haltung eines der EWG-Staaten wesentlich beeinträchtigt.

Schon 1967 habe ich mich zum Sprecher eines Drei-Phasen-Plans für die Integrationspolitik gemacht, wobei in der ersten Phase ein Abkommen angestrebt werden sollte, welches Österreich Zollkonzessionen macht, um die Diskriminierung der österreichischen Ausfuhr in den EWG-Bereich zu mildern — also das, was durch das Interimsabkommen nun de facto erreicht wurde. In der zweiten Phase sollte eine Regelung

gefunden werden, die für alle anderen EFTA-Staaten gleichermaßen gilt, und in der dritten Phase sollte es zu einer Verdichtung dieses Nahverhältnisses kommen, wobei diese Lösung in direktem Verhältnis zu dem Ausmaß an Entspannung stehen sollte, das in Europa erreicht werden kann.

Am 8.12.1969 teilte der Staatssekretär im italienischen Außenamt, Pedini, dem Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft mit, daß die italienische Regierung von einem weiteren Vorbehalt Abstand nehme.

Durch den Beschluß des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft vom 8.6.1970, mit Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland Beitrittsverhandlungen zu führen und hinsichtlich der übrigen EFTA-Staaten die Gespräche aufzunehmen, ergab sich eine für Österreich neue Situation.

Im September 1970 begannen die Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.

Die letzte Entwicklung, meine Damen und Herren im Hohen Hause, ist Ihnen bekannt. Sie führte Samstag, dem 22. Juli 1972 zur Unterzeichnung der Verträge.

Hohes Haus! Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die hervorragenden Verdienste, die sich eine große -Zahl österreichischer Beamter in den mühsamen, schwierigen und langwierigen Verhandlungen erworben haben, besonders hervorzuheben.

Bei diesem Anlaß aber soll der Dank auch den Mitgliedern der EWG-Kommission und den Beamten der EWG auch vor dem österreichischen Nationalrat zum Ausdruck gebracht werden. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hohes Haus! Ich möchte auch hier nicht die großen Bemühungen unerwähnt lassen, die insbesondere und immer wieder Vizekanzler außer Dienst Dr. Fritz Bock unternommen hat, um zu einem Vertrag mit der EWG zu kommen. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*) Ich möchte ihm heute, sowie auch Herrn Minister Mitterer, in aller Form den Dank der Bundesregierung abstatten. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Wenn auch in der Frage eines Nahverhältnisses Österreichs zur EWG wie in jeder anderen wichtigen politischen Frage, die während vieler Jahre auf der Tagesordnung steht, immer wieder Meinungsverschiedenheiten entstanden sind — etwa über die zweckmäßigste Vorgangsweise oder über den Inhalt des anzustrebenden Zieles —, so lehrt doch die Erfahrung, daß große Lösungen immer nur durch einen solchen schöpferischen Prozeß des Widerstreites der Gedanken und Meinungen gefunden werden können.

Der nun zustande gekommene Vertrag ist die Frucht zehnjähriger Bemühungen. Sie wurden begonnen in der Zeit der großen Koalition, sie wurden fortgesetzt in der Zeit der Regierung Dr. Klaus und sie konnten in der Amtszeit dieser Bundesregierung zu Ende geführt werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Und so möchte ich mich noch mit einigen verfassungsrechtlichen Aspekten der nun vorliegenden Verträge befassen. Die Verträge sind nur insoweit verfassungsändernd, als sie Entscheidungsbefugnisse des gemischten Ausschusses vorsehen. Die diesbezügliche grundsätzliche Regelung findet sich in Artikel 29 Abs.1 des EWG-Vertrages, eine konkrete Entscheidungsmöglichkeit sieht Artikel 27 Abs.3 lit. b vor. Im EGKS-Vertrag enthält Artikel 26 die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis des Komitees. Konkrete Entscheidungsbefugnisse sind ebenfalls im Protokoll betreffend die Ursprungsregelung enthalten.

Der Grund für die Verfassungsänderung dieser Bestimmung liegt darin, daß sie ein von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehenes Organ zur völkerrechtlichen Normensetzung beruft. Daran ändert die Tatsache nichts, daß dieses Organ nur einstimmige Beschlüsse fassen kann. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so könnte jeder der beiden Vertragsteile bei Zutreffen der Voraussetzungen unter anderem von der sogenannten Schutzklausel des Vertrages Gebrauch machen.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den verfassungsändernden Bestimmungen des EFTA-Vertrages, so beschränken die vorliegenden Vertragsbestimmungen die Souveränität Österreichs weniger weit als die

verfassungsändernden Bestimmungen des EFTA-Vertrages. Im vorliegenden Vertrag kann das gemeinsame Organ nur einstimmige Beschlüsse fassen, im EFTA-Vertrag sind auch Mehrheitsbeschlüsse möglich.

Die in Artikel 10 des EWG-Vertrages vorgesehene Möglichkeit einer späteren Anpassung des Regimes betreffend einzelne landwirtschaftliche Produkte sowie die in Artikel 14 vorgesehene Möglichkeit der Anpassung des Regimes betreffend Erdölprodukte haben keinen verfassungsändernden Charakter, da sie keine formelle Vertragsänderung bedeuten, sondern nur eine bedingte Regelung einzelner Sachgebiete.

Auch der Artikel 20 des EGKS-Vertrages ist nicht verfassungsändernd — er sieht eine autonome Harmonisierung vor — und ermöglicht nicht die Staatengemeinschaft zu einer völkerrechtlich unmittelbar verbindlichen Normensetzung. Er umschreibt lediglich die Verpflichtungen, die Österreich treffen, in materieller Hinsicht.

Der in Artikel 21 des EWG-Vertrages und in Artikel 17 des EGKS-Vertrages enthaltene Neutralitätsvorbehalt ist ausreichend; die Möglichkeit der Berücksichtigung aller Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages wird durch die Präambeln im Zusammenhang mit der sonstigen Gestaltung des Vertrages gewährleistet sein.

Die ursprünglich beabsichtigte interpretative Erklärung ist erstens so gestaltet, daß sie verfassungsrechtlich unbedenklich ist und überdies nach der vorliegenden Textierung keinen integrierenden Vertragsbestandteil bildet. Im übrigen wurde eine österreichische Gegenerklärung im Rahmen der Vertragsverhandlungen abgegeben.

Die Zustimmung Österreichs dazu, daß Norwegen und Dänemark ihre Zugehörigkeit zur EFTA nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist des EFTA-Vertrages beenden, bedarf zwar der parlamentarischen Mitwirkung nach Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz, nicht aber verfassungsändernder Mehrheiten, da die Kündigungsvorschriften des EFTA-Vertrages keinen Verfassungsrang haben.

Hohes Haus! Man hat in der Debatte über die europäische Integration gelegentlich das verächtliche Wort vom „Europe des Affaires“ gehört, und dennoch hat die Idee der europäischen Zusammenarbeit vor allem im wirtschaftlichen Bereich ihre substantielle Ausformung erfahren. Sie hat es deshalb, weil der kontinentale Markt dem heutigen Stand der Produktivkräfte im höchsten Maße adäquat ist. Das Zeitalter der großen kontinentalen oder subkontinentalen Märkte hat begonnen, und es stellt sich nicht nur die Frage ihrer weiteren Ausgestaltung, sondern auch die der Zusammenarbeit zwischen diesen großen Wirtschaftsgebilden.

Und so wird es die Aufgabe der Republik Österreich sein, in der ihr angemessenen Weise, in Kenntnis der Schranken, die einem Staat unserer Größenordnung naturgemäß gesetzt sind, an dieser Entwicklung in zweifacher Weise mitzuwirken: an der inneren Ausgestaltung dieser neuen Wirtschaftsräume und an der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen diesen Wirtschaftsräumen. Wer sollte letztere Notwendigkeit besser als Österreich erkennen, das auf Grund seiner geographischen Lage, seiner Neutralität, seiner guten Beziehungen zu den großen Staaten der Welt im ureigensten Interesse alle Bestrebungen zu fördern wünscht, die der Sicherung und der Zusammenarbeit dieses Kontinents dienen. Und deshalb hält auch die Bundesregierung die Abhaltung einer Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit für im höchsten Maße geboten. Nie zuvor in den letzten 25 Jahren waren die Voraussetzungen so günstig wie in dieser Zeit. Und deshalb wird auch die Bundesregierung fortfahren in ihren Bemühungen zur Einberufung einer solchen Konferenz. *(Langanhaltender starker Beifall bei der SPÖ.)*